



**Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn ...,
2. des Herrn ...,
3. des Herrn ...,
sämtlich wohnhaft: ...,

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Ewald Herzog und Kollegen,
Paul-Ehrlich-Straße 37 - 39, 60596 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
90343 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Schulz,
Richterin am Hess. VGH Dyckmans,
Richterin am Hess. VGH Fischer,
ehrenamtliche Richterin Trumpp,
ehrenamtlicher Richter Wittig

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2004 für Recht
erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 23. Februar 1998 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten des Zulassungsverfahrens zu je einem Drittel zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit; der Kläger zu 1. ist der Vater der Kläger zu 2. und 3. Sie reisten auf dem Landwege kommend im [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten im [REDACTED] einen ersten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung trug der Kläger zu 1. vor, er sei im [REDACTED] von seiner Frau als PKK-Sympathisant angezeigt und daraufhin vom [REDACTED] festgenommen worden. Im [REDACTED] habe er mit seinen Kindern das Dorf verlassen und sich der Guerilla angeschlossen. Im [REDACTED] habe er sich in [REDACTED] an den Newroz-Feierlichkeiten beteiligt und sei deshalb vom türkischen Staat gesucht worden, es sei ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden, wonach er im In- und Ausland gesucht werde. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag der Kläger mit Bescheid vom 10. September 1992 ab. Das Verwaltungsgericht wies die daraufhin erhobene Klage mit Urteil vom 9. August 1995 ab und führte im Wesentlichen aus, der Kläger zu 1. sei unglaubwürdig. Dies ergebe sich insbesondere aufgrund der Widersprüchlichkeiten im Vortrag, aber auch aufgrund der vom Kläger zu 1. vorgelegten Dokumente, bei denen es sich nicht um authentische Urkunden handele. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Februar 1997 verworfen bzw. abgelehnt.

Mit Schreiben vom 28. April 1997 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag mit der Begründung, es lägen neue Beweismittel vor, die die Vorverfolgung des Klägers zu 1. bestätigten. Dabei handele es sich zum einen um eine Bescheinigung des Gemeinderatsvorstehers des Stadtteils [REDACTED] und zum

anderen um die eidesstattliche Versicherung des Herrn [REDACTED], der sich im [REDACTED] der Türkei aufgehalten und dort bei dem Gemeinderatsvorsteher des Stadtteils [REDACTED] eine Liste mit gesuchten Personen eingesehen habe; zu diesen Personen habe auch der Kläger zu 1. gehört. Außerdem beziehe er sich auf ein Videoband betreffend eine Sendung in [REDACTED] wo der Kläger zu 1. im Vorspann bei Sendungen aufgetreten sei. Im Übrigen hätten sich Verwandte von ihm der PKK angeschlossen.

Nachdem der Kläger zu [REDACTED] geschieden wurde, heiratete er am [REDACTED] [REDACTED] in Deutschland eine türkische Staatsangehörige; am [REDACTED] wurde ihre gemeinsame Tochter geboren. Auch für die Ehefrau und die Tochter des Klägers zu 1. wurden Asylanträge gestellt. Mit Bescheid vom 19. September 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylfolgeantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen und forderte die Kläger zur Ausreise auf. Die gegen den ablehnenden Bescheid am 10. Oktober 1997 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 23. Februar 1998 ab und führte zur Begründung aus, die Kläger hätten bereits die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zum Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht erfüllt. Was die vom Kläger zu 1. behaupteten exilpolitischen Betätigungen betreffe, so seien diese nicht von herausragender Bedeutung, so dass sich eine günstigere Entscheidung für den Kläger zu 1. daraus nicht herleiten ließe. Im Übrigen hätten die Kläger insoweit auch nicht die Einhaltung der Drei-Monats-Frist dargetan. Hinsichtlich der vom Kläger zu 1. vorgelegten Bescheinigung eines Ortsvorstehers könne dieser kein Beweiswert beigemessen werden. Nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen sei es nicht Aufgabe eines Dorf- bzw. Stadtteilverstehers, derartige Bescheinigungen auszustellen, so dass diese entweder Gefälligkeitsbescheinigungen oder aber Fälschungen seien. Aus der vom Kläger zu 1. vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Herrn [REDACTED] ergebe sich nicht, weshalb der Kläger zu 1. gesucht werde, auch insoweit handele es sich wohl um Gefälligkeitsbezeugungen. Soweit der Kläger zu 1. schließlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung neue Unterlagen vorgelegt habe, ließen diese keine Rückschlüsse auf eine den Klägern drohende politische Verfolgung zu; bei dem Brief der Mutter des Klägers zu 1. handele es sich um ein Gefälligkeitschreiben.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung mit Beschluss vom 4. Dezember 2000 zugelassen. Zur Begründung trägt der Kläger zu 1. nunmehr vor, ihm

drohe sowohl wegen seiner exilpolitischen Tätigkeiten - und hier insbesondere wegen der Ausstrahlung von Sendungen im Fernsehsender [REDACTED] - als auch wegen seiner Sympathie für die Kurdische Arbeiterpartei PKK bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2001 lehnte der erkennende Senat den Antrag des Klägers zu 1. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren ab und führte aus, die Kläger könnten mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht verlangen. Das Vorbringen der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG. Der Vortrag des Klägers zu 1., er sei als Teilnehmer einer Veranstaltung, die in MED-TV gezeigt wurde, politisch gefährdet, könne dem Folgeantrag bereits deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil diese Veranstaltung bereits nach dem Vortrag des Klägers zu 1. bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 19. August 1997 "vor zwei Jahren" stattgefunden habe und daher die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten sei. Aus der vorgelegten Bescheinigung des Ortsvorstehers lasse sich - unabhängig von ihrem Beweiswert - kein schlüssiger Vortrag entnehmen, der geeignet wäre, eine den Klägern günstigere Entscheidung herbeizuführen. Das Gleiche gelte für den als neues Beweismittel genannten Zeugen K. T.; dieser habe lediglich ausgeführt, der Gemeindevorsteher habe bestätigt, der Kläger zu 1. sei gefährdet. Warum der Kläger zu 1. gefährdet sei, lasse sich dem Vortrag nicht entnehmen.

Mit Schriftsatz vom 11. Mai 2001 legt der Kläger zu 1. zur weiteren Begründung der Berufung ein Schreiben der Generalkommandantur vom 2. November 2000 an den Kommandeur des Gendarmerie Regiments der Provinz [REDACTED] vor, wonach der Kläger zu 1. wegen seiner politischen Aktivitäten in der Türkei gesucht werde; dieses Schreiben habe er am [REDACTED] von seiner Mutter erhalten. Weiterhin legt er die Ausgabe der [REDACTED] vor, in der der Kläger zu 1. bei einer Newroz-Veranstaltung in [REDACTED] abgebildet ist. Zur weiteren Begründung seiner Berufung bezieht der Kläger zu 1. sich auf eine schriftliche Aussage des ehemaligen Gemeindevorstehers in [REDACTED], A. T., der inzwischen die Türkei verlassen hat und in Frankreich als Flüchtlinge anerkannt worden ist. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2001 macht der Kläger zu 1. darüber hinaus geltend, er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit einer einhergehenden andauernden Persönlichkeitsänderung und beruft sich insoweit auf eine psychologische Stellungnahme des Evangelischen Regionalverbands [REDACTED] in der bescheinigt wird,

dass der Kläger zu 1. seit [REDACTED] regelmäßig in psychotherapeutischer Behandlung ist.

Die Kläger beantragen,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 23. Februar 1998 den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. September 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der Senat hat Beweis erhoben zur Klärung der Verfolgungssituation des Klägers zu 1. durch Vernehmung des A. T. als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 4. Februar 2004 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie auf die Behördenakte der Beklagten (2 Hefter) sowie die Grundsatzentscheidungen des Senats vom 14. Oktober 1998 (6 UE 214/98.A), 27. Januar 1999 (6 UE 1253/96.A), 27. Februar 2002 (6 UE 1544/99.A) und 22. Januar 2003 (6 UE 2656/97.A) einschließlich der dort verwerteten und in den Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisquellen sowie auf die folgenden Unterlagen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind:

Erkenntnisliste Kurden - 6. Senat - (Stand: 04.09.2003)

1. 01.02.1998 Rumpf an VG Berlin
(PKK, Sicherheitskräfte, Dorfschützer, Binnenmigration, Provinz Sanli Urfa)
2. 18.03.1998 Klee, Bericht über eine Informationsreise einer Ärztinnengruppe in die Türkei vom 11. - 18.03.1998
(Situation der inländischen Flüchtlinge, engagierte Oppositionelle)

3. 31.03.1998 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
4. 31.03.1998 GefAA, Bericht über eine Informationsreise nach Istanbul vom 27. bis 31.03.1998
(Information über ausländer- und asylrechtliche Aspekte der gegenwärtigen Situation in der Türkei)
5. 15.04.1998 a. i. an VG Hamburg
(PKK, Sicherheitskräfte, Minderjährige, Existenzminimum, Provinz Bingöl)
6. 16.06.1998 Kaya an VG Stuttgart
(MED-TV)
7. 08.07.1998 Auswärtiges Amt an VG Mainz
(Frauen, Migration allgemein, Existenzsicherung)
8. 24.07.1998 a. i. an VG Wiesbaden
(Wehrpflicht)
9. 24.07.1998 Rumpf an VG Berlin
(PKK, Sippenhaft, Rückkehrgefährdung)
10. 29.07.1998 GfbV an VG Freiburg
(Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik, Autobahnblockade)
11. 18.08.1998 Kaya an VG Würzburg
(Dorfschützer)
12. 18.09.1998 AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
13. 22.09.1998 Oberdiek an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
14. 07.10.1998 a. i. an VG Freiburg
(Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik)
15. 20.10.1998 Oberdiek an VG Sigmaringen - Ergänzung -
(Abschiebungsfälle, Exilpolitik)
16. 22.10.1998 Rumpf an VG Stuttgart
(MED-TV)
17. 22.12.1998 AA an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
18. 07.01.1999 AA an VG Freiburg
(Fisleme)

19. 08.01.1999 AA an VG Stuttgart
(MED-TV)
20. 12.01.1999 Rumpf an VG Berlin
(Exilpolitik)
21. 15.01.1999 Kaya an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
22. 03.02.1999 a. i., Gefährdung von Kurden im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei
23. 03.02.1999 a. i., an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
24. 12.02.1999 Rumpf an VG Ansbach
(Wehrpflicht)
25. 18.02.1999 Rumpf an VG Ansbach
(Exilpolitik)
26. 25.02.1999 AA, ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Türkei
nach Festnahme Öcalans
27. 04.03.1999 Rumpf an VG Sigmaringen
(Abschiebungsfälle)
28. 22.04.1999 Kaya an VG Stuttgart
(Dorfschützer, Özel Tims)
29. 29.04.1999 Oberdiek an VG Berlin
(Rückkehrgefährdung nach der Verhaftung Öcalans)
30. 30.04.1999 a. i. an VG Aachen
(Exilpolitik)
31. 30.04.1999 Graf, Türkei Lageanalyse - November 1998 bis April 1999
32. 27.07.1999 a. i. an VG Oldenburg
(Exilpolitik)
33. 07.09.1999 AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in
der Türkei - Lagebericht -
34. 27.09.1999 Rumpf an VG Freiburg
(Fisleme)
35. 20.12.1999 Max-Planck-Institut an VG Kassel
(Wehrpflicht)
36. 28.12.1999 Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern
(Sippenhaft)
37. 28.02.2000 Kaya an VG Frankfurt/Oder

- (Exilpolitik)
38. 30.03.2000 Isernhinke, Bericht zur Reise in die Türkei vom 10. - 16.03.2000
 39. 27.04.2000 Oberdiek an OVG Hamburg
(Frauen, Existenzminimum)
 40. 29.04.2000 Kaya an OVG Hamburg
(Frauen, Existenzminimum)
 41. 13.05.2000 Taylan an OVG Hamburg
(Frauen, Existenzminimum)
 42. 01.06.2000 Niedersächsischer Flüchtlingsrat (Pro-Asyl) an VG Oldenburg
(Exilpolitik)
 43. 19.06.2000 Rumpf an VG Darmstadt
(Sicherheitslage nach der Festnahme Öcalans)
 44. 22.06.2000 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
 45. 01.08.2000 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland
 46. 29.09.2000 Kaya an VG Sigmaringen
(Exilpolitik)
 47. 23.11.2000 a. i. an VG Augsburg
(Fisleme)
 48. 30.11.2000 Auswärtiges Amt, ad hoc-Bericht zu aktuellen Abschiebungsfällen in die Türkei
 49. 12.12.2000 Oberdiek an VG Sigmaringen
(Dorfschützer, Öcalan)
 50. 22.12.2000 Kaya an VG Sigmaringen
(Dorfschützer)
 51. 16.01.2001 Taylan an VG Oldenburg
(MED-TV jetzt Medya-TV, Exilpolitik)
 52. 19.01.2001 a. i., Willkürliche Inhaftierung/Unfares Gerichtsverfahren/Misshandlung
 53. 23.01.2001 Rumpf an VG Augsburg
(Dorfschützer, Wehrdienstentzug, inländische Fluchtalternative)
 54. 10.03.2001 Kaya an VG Sigmaringen
(Notstandsprovinzen, PKK, Rückkehrgefährdung, Öcalan)
 55. 05.05.2001 Kaya an VG Schleswig

- (Exilpolitik)
56. 28.05.2001 Oberdiek an VG Sigmaringen
(Exilpolitik)
57. 01.06.2001 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei im Mai 2001
58. 06.07.2001 Rumpf an VG Gießen
(Wehrdienstentziehung, Ausbürgerung)
59. 24.07.2001 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
60. 30.08.2001 Rat der Europäischen Union (CIREA 45), Bericht über die Informationsreise in die Türkei vom 17. bis 23. März 2001
61. 20.09.2001 Kaya an VG Greifswald
(Exilpolitik)
62. 20.03.2002 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
(Anlage: Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei)
63. 15.07.2002 Rumpf an OVG Nordrhein-Westfalen
(Restriktionen bezüglich des Gebrauchs der kurdischen Sprache)
64. 16.07.2002 Klinikum der Philipps-Universität Marburg an Bundesamt
(medizinische Versorgung epileptischer Kinder in der Türkei)
65. 04.08.2002 Oberdiek an OVG Mecklenburg-Vorpommern
(Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen muttersprachlichen Unterrichts in Schulen)
66. 22.08.2002 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge an OVG Schleswig-Holstein
(Frauenhäuser in der Türkei)
67. 30.08.2002 Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern
(Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen muttersprachlichen Unterrichts in Schulen)
68. 09.10.2002 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
69. 16.10.2002 Auswärtiges Amt an Hess. VGH
(Notstandsrecht in der Türkei)
70. 16.06.2003 Deutscher Bundestag, Bericht über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe in den

Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003

71. 21.06.2003 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur Aktuellen Situation
- Juni 2003
72. 12.08.2003 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs-
relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -

Sippenhaft - 6. Senat -

1. 02.05.1984 Max-Planck-Institut Heidelberg an VGH Baden-
Württemberg
2. 05.03.1990 Auswärtiges Amt an VG Hannover
3. 29.03.1990 amnesty international an VG Stade
4. 18.06.1990 Oehring an VG Hannover
5. 29.08.1991 Kaya an VG Hamburg
6. 18.01.1993 amnesty international an VG Köln
7. 14.11.1994 amnesty international an VG Bremen
8. 13.03.1995 amnesty international an VG München
9. 10.05.1995 Taylan an VG Mainz
10. 20.05.1995 Kaya an VG Mainz
11. 09.08.1995 Rumpf an VG Darmstadt
12. 14.08.1995 Auswärtiges Amt an VG Mainz
13. September 1995 amnesty international: Familien von
Verschwundenen" als Opfer
14. 25.09.1995 SZ: "Bruder des PKK-Führers vorübergehend festgesetzt
15. 25.02.1996 Taylan an VG Neustadt a. d. W.
16. 22.07.1996 amnesty international an VG Stuttgart
17. 15.11.1996 Oberdiek an VG Hamburg
18. 17.02.1997 Oberdiek an VG Hamburg
19. 14.03.1997 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Hamburg
20. 16.03.1997 Kaya an VG Gießen
21. 17.03.1997 Kaya an VG Stuttgart
22. 21.04.1997 Auswärtiges Amt an VG Bayreuth
23. 15.05.1997 Taylan vor VG Gießen
24. 15.05.1997 Rumpf an VG Hamburg

25. 20.08.1997 Rumpf an VG Hamburg
26. 11.02.1998 Dinc an VG Berlin
27. 11.03.1998 Kaya an VG Berlin
28. 15.04.1998 amnesty international an VG Hamburg
29. 24.07.1998 Rumpf an VG Berlin-Moabit
30. 05.01.1999 Auswärtiges Amt an VG Braunschweig
31. 05.05.1999 Oberdiek an VG Stuttgart
32. 03.08.1999 Auswärtiges Amt an VG Stuttgart
33. 13.10.1999 Kaya an VG Gelsenkirchen
34. 28.12.1999 Kaya an OVG Greifswald
35. 10.03.2000 Kaya an VG Darmstadt
36. 16.10.2000 Rumpf an OVG Greifswald
37. 23.05.2001 Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen
38. 25.05.2001 Taylan an Rechtsanwälte

Erkenntnisquellenliste: Gefälschte Dokumente

- | | |
|------------|------------------------------------|
| 21.11.1991 | Auswärtiges Amt an VG Karlsruhe |
| 25.02.1996 | Auswärtiges Amt an VG Stuttgart |
| 14.08.1998 | Auswärtiges Amt an VG Braunschweig |
| 03.09.1999 | Auswärtiges Amt an VG Freiburg |
| 01.06.1999 | Auswärtiges Amt an VG Saarlouis |
| 11.11.1999 | Scheer an VG München |
| 17.12.1999 | Kaya an VG Minden |
| 21.08.2000 | Auswärtiges Amt an VG Bremen |
| 13.12.2000 | Kaya an VG Darmstadt |

Erkenntnisquellenliste: medizinische Versorgung psychisch Kranker

- | | |
|------------|---------------------------------|
| 22.06.2000 | Auswärtiges Amt - Lagebericht - |
| 10.02.2001 | Kaya an VG Bremen |
| 21.02.2001 | Deutsche Botschaft an VG Bremen |
| 20.03.2002 | Auswärtiges Amt - Lagebericht - |
| 09.10.2002 | Auswärtiges Amt - Lagebericht - |

Entscheidungsgründe:

Die vom Senat zugelassene und auch ansonsten zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen; denn die Kläger haben auch im Asylfolgeverfahren in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG noch ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder § 53 AuslG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. September 1997 ist rechtmäßig.

Die Kläger haben mit der Benennung des Zeugen A. T. ein neues Beweismittel i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorgelegt. Auch die Aussage des in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vernommenen Zeugen vermag der Klage jedoch nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des mit dem früheren Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG übereinstimmenden Art. 16a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341 = EZAR 200 Nr. 1). Wer unverfolgt seinen Heimatstaat verlassen hat, ist nur dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen Nachfluchtatbestandes politische Verfolgung droht (§ 28 AsylVfG; BVerfG, 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 = EZAR 200 Nr. 18; BVerwG, 20.11.1990 - 9 C 74.90 -, BVerwGE 87, 152 = EZAR 201 Nr. 22). Eine Verfolgung ist in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff des Art. 1 Abschn. A Nr. 2 GK als politisch im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143 = EZAR 200 Nr. 20; BVerwG, 17.05.1983 - 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195 = EZAR 201 Nr. 5, u. 26.06.1984 - 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320 = EZAR 201 Nr. 8). Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315,

344 = EZAR 201 Nr. 20; zur Motivation vgl. BVerwG, 19.05.1987 - 9 C 184.86 -, BVerwGE 77, 258 = EZAR 200 Nr. 19). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaats aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, a.a.O., u. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, 18.02.1986 - 9 C 16.85 -, BVerwGE 74, 31 = EZAR 202 Nr. 7). Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, 03.12.1985 - 9 C 22.85 -, EZAR 202 Nr. 6 = NVwZ 1986, 760 m.w.N.). Die Prüfung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert eine qualifizierende Betrachtungsweise, die neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die zeitliche Nähe des befürchteten Eingriffs berücksichtigt (BVerwG, 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, EZAR 200 Nr. 30). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 = EZAR 200 Nr. 12 m.w.N.). Die Asylanerkennung kann wegen anderweitigen Verfolgungsschutzes, insbesondere nach Einreise aus einem sicheren Drittstaat ausgeschlossen sein (Art. 16a Abs. 2 GG; §§ 26a, 27, 29 Abs. 1 und 2 AsylVfG, Anlage I zum AsylVfG; vgl. vor allem BVerfG, 14.09.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 49 = EZAR 208 Nr. 7).

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, EZAR 630 Nr. 13 = NVwZ 1985, 36, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, EZAR 630 Nr. 23 = InfAuslR 1986, 79, u. 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, EZAR 630 Nr. 25), und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen (vgl. BVerwG, 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24 Nr. 44 zu § 28

AuslG, u. 18.10.1983 - 9 C 473.82 -, EZAR 630 Nr. 8 = ZfSH/SGB 1984, 281). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG, 23.11.1982 - 9 C 74.81 -, BVerwGE 66, 237 = EZAR 630 Nr. 1). Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen kann auch im Asylfolgeverfahren nicht festgestellt werden, dass die Kläger im [REDACTED] ihr Heimatland als politisch Verfolgte verlassen haben bzw. dass ihnen bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung droht.

Soweit der Kläger zu 1. zu seiner Vorverfolgungssituation neuen Vortrag gebracht hat, betrifft dieser lediglich seine individuelle Vorverfolgungssituation. Im Übrigen geht der Senat in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass vor Mitte 1993 eine Gruppenverfolgung der Kurden in den Notstandsprovinzen der Türkei (noch) nicht stattgefunden hat. Insoweit wird auf das Urteil des Senats vom 14. Oktober 1998 (6 UE 214/98.A) - insbesondere auf die Seiten 17 bis 29 - verwiesen. Aber auch der neue Vortrag zu seiner individuellen Situation in der Türkei vor der Ausreise ist nicht geeignet, eine politische Verfolgung bzw. die Gefahr einer solchen Verfolgung darzutun.

Weder der eidesstattlichen Versicherung des K. T. vom 24. April 1997 (Bl. 36 der Behördenakte) noch der Bescheinigung des A. T. vom 24. Februar 1997 (Bl. 34, 35 der Behördenakte) noch dessen Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat lässt sich entnehmen, dass dem Kläger zu 1. bei seiner Ausreise im Sommer 1992 landesweit in der Türkei politische Verfolgung drohte. Die eidesstattliche Versicherung des K. T. enthält zur Situation des Klägers zu 1. im Jahre 1992 keinerlei Angaben. In ihr bestätigt der K. T. lediglich, dass er im [REDACTED] beim Gemeinderatsvorsteher in [REDACTED] eine Liste eingesehen habe, auf der der Name des Klägers zu 1. gestanden habe und mit roter Farbe unterstrichen gewesen sei. Der Gemeinderatsvorsteher habe dem K. T. gegenüber bestätigt, dass der Kläger zu 1. gefährdet sei. Diesem Vortrag lässt sich für die landesweit zu betrachtende Verfolgungssituation des Klägers zu 1. im Zeitpunkt der Ausreise nichts entnehmen. Dasselbe gilt für die von dem Gemeinderatsvorsteher A. T. mit Datum vom 24. Februar 1997 ausgestellte Bescheinigung, wonach der Kläger zu 1. "gesucht" werde. Eine

Aussage bezogen auf den Zeitpunkt der Flucht des Klägers zu 1. enthält diese Bescheinigung nicht. Auch den Bekundungen des Zeugen A. T. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann eine politische Verfolgung des Klägers zu 1. im [REDACTED] nicht entnommen werden. Der Zeuge hat ausgesagt, dass die Behörden im [REDACTED] auf die Familie des Klägers zu 1. aufmerksam geworden und die Familie ab [REDACTED] Objekt von Durchsuchungen gewesen sei, davon habe man ihm erzählt. Selbst mit angesehen habe er, wie der Kläger zu 1. einmal von Sicherheitskräften, die mit Panzern ins Dorf gekommen seien, geschlagen und mit zur Wache genommen worden sei. Weitere Aussagen zur Zeit vor der Ausreise des Klägers zu 1. aus der Türkei konnte der Zeuge nicht machen.

Damit steht für den Senat fest, dass der Kläger zu 1. - ebenso wie ein Großteil der Bewohner in den Notstandsgebieten - allenfalls in den Blickpunkt der örtlichen Sicherheitskräfte geraten ist. Dies führt jedoch nicht dazu anzunehmen, die Kläger hätten ihr Land aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen müssen. Asylrecht genießt nämlich grundsätzlich nur, wer sich landesweit in einer ausweglosen Lage befindet (BVerfG, 10.07.1989 - 2 BvR 502/896 u.a. - BVerfGE 80, 315). Die Kläger waren jedoch keinen landesweit reichenden, auf sie persönlich gezielten Maßnahmen ausgesetzt. Auch der Aussage des vom Senat vernommenen Zeugen A. T. kann ein über das örtliche Interesse hinausgehendes landesweites Interesse an der Person des Klägers zu 1. zur Zeit dessen Ausreise nicht entnommen werden. Soweit der Zeuge davon berichtet hat, dass nach dem Kläger zu 1. gesucht wurde, fand diese Suche lange nach der Ausreise statt und war auf die örtliche Ebene beschränkt.

Schließlich lässt sich auch dem vom Kläger zu 1. vorgelegten Schreiben der Generalkommandantur vom 2. November 2000 (Bl. 136 d. GA) eine landesweite Verfolgung des Klägers zu 1. im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht entnehmen. Zwar wird in dem Schreiben ausgeführt, dass nach dem Kläger zu 1. "seitens unserer Wache seit [REDACTED] gefahndet (wird)". Insoweit bezieht sich das Dokument auch auf den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers zu 1. Der Senat ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem Schreiben nicht um ein echtes Dokument handelt. Dies steht zur Überzeugung des Senats auf Grund der in das Verfahren insoweit eingeführten Erkenntnisquellen fest. Das Schreiben enthält kein Siegel; amtliche Dokumente - und um ein solches soll es sich nach der Behauptung des Klägers zu 1. handeln - sind mit einem Dienstsiegel versehen (Auskunft Auswärtiges Amt vom 03.09.1999 an VG Freiburg). Das in dem Schreiben verwendete Aktenzeichen ist für türkische Behörden ungewöhnlich (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 03.09.1999

an VG Braunschweig); darüber hinaus fehlen jegliche Eingangs- und Bearbeitungsvermerke (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 01.06.1999 an VG Saarlouis). Auch ist es unüblich, dass in Bescheinigungen dieser Art bestimmte Straftaten genannt werden (Gutachten Kaya vom 13.12.2000 an VG Darmstadt), wie es in dem von dem Klägern vorgelegten Schreiben der Fall ist. Der Kläger zu 1., dem die Zweifel an der Echtheit des Schreibens unter Hinweis auf die Erkenntnisquellen mitgeteilt worden sind, ist dem nicht entgegengetreten. Der Senat konnte daher auf Grund seiner eigenen Sachkunde das Schreiben beurteilen, ohne dass es einer weiteren Sachaufklärung bedurfte.

Damit steht zur Überzeugung des Senats fest, dass den Klägern zur Zeit der Ausreise im [REDACTED] keine landesweite Verfolgung in der Türkei drohte. Sie hätten eventuellen Verdächtigungen, Festnahmen und Misshandlungen der örtlichen Sicherheitskräfte dadurch entgehen können, dass sie ihre Heimatregion verließen und im Westen der Türkei - jedenfalls außerhalb der Gebiete, die von Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften betroffen waren - Zuflucht suchten. Einer derartigen Behandlung bzw. der Gefahr weiterer Maßnahmen waren Kurden nach den Feststellungen des beschließenden Senats jedenfalls in der Westtürkei nicht ausgesetzt; insoweit wird insbesondere auf die Seiten 49 ff. der Grundsatzentscheidung des Senats vom 14. Oktober 1998 (6 UE 214/98.A) Bezug genommen. Dabei verkennt der Senat nicht, dass der Kläger zu 1. für zwei Kinder zu sorgen hatte. Dies galt jedoch unabhängig davon, ob er sich in seiner Heimatregion oder in den westlichen Landesteilen aufhielt. Der Kläger zu 1. hat bereits vor dem Bundesamt im Rahmen des Erstverfahrens darauf verwiesen, dass er sich um seine Kinder habe kümmern müssen, da sonst niemand da gewesen sei, um auf sie aufzupassen.

Der Senat geht nach alledem davon aus, dass die Kläger aus individuellen Gründen keine (landesweite) politische Verfolgung erlitten haben und dass ihnen eine solche vor der Ausreise auch nicht unmittelbar bevorstand.

Den somit unverfolgt ausgereisten Klägern droht auch bei einer Rückkehr in die Türkei keine politische Verfolgung. Für die Prognose der Verfolgungsgefahr ist der Maßstab anzulegen, ob dem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber politische Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, 31.03.1981, 9 C 286.80 -, EZAR 200 Nr. 3; BVerwG, 08.03.2000 - 9 B 620/99 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 231).

Bei Anlegung dieses Maßstabs ist festzustellen, dass die Kläger nach der Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats in die Türkei zurückkehren können, ohne dort von politischer Verfolgung i. S. v. Art. 16a Abs. 1 GG bedroht zu sein.

Soweit die Kläger sich auf eine im Verhältnis zum Ausreisezeitpunkt veränderte Situation der Kurden in den Ostgebieten berufen, wonach nunmehr von einer Gruppenverfolgung von Kurden auszugehen sei, vermag dies ihrem Folgeantrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass nach den Feststellungen des erkennenden Senats Kurden in den Notstandsprovinzen der Türkei seit Mitte des Jahres 1993 einer Gruppenverfolgung ausgesetzt sind, ihnen aber generell sowohl unter Sicherheitsaspekten als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht, die sie auch bei einer erzwungenen Rückkehr in die Türkei ohne Gefahr politischer Verfolgung erreichen können (Hess. VGH, 14.10.1998 - 6 UE 214/98.A -); insoweit wird insbesondere auf die Seiten 35 bis 77 des vorgenannten Urteils Bezug genommen. Mit Urteil vom 27. Januar 1999 (6 UE 1253/96.A) hat der Senat ausgeführt, dass es sich bei der Gruppenverfolgung von Kurden in den Notstandsprovinzen der Türkei um eine sog. örtlich begrenzte Gruppenverfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt. Das hat zur Folge, dass sich derjenige Kurde, welcher sich im Zeitpunkt des Einsetzens der Gruppenverfolgung - Mitte des Jahres 1993 - nicht in dem verfolgungsbetroffenen Gebiet aufgehalten hat und damit unverfolgt ausgereist ist, auf eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung als objektiven Nachfluchtgrund nicht berufen kann (BVerwG, 09.09.1997 - 9 C 43.96 -, EZAR 203 Nr. 11); insoweit wird auf die Seiten 17 bis 19 des Urteils vom 27. Januar 1999 Bezug genommen. Der Senat hält an der Einschätzung, dass außerhalb der strikt auf die Notstandsprovinzen beschränkten örtlichen Gruppenverfolgung eine politische Verfolgung der Gruppe der Kurden nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, auch weiterhin fest, da die seither bekannt gewordenen neueren Erkenntnisquellen jedenfalls in ihrer Gesamtheit die in den vorbezeichneten Entscheidungen getroffenen Feststellungen nicht erschüttern, sondern vielmehr bestätigen. Die Kläger, die im [REDACTED] - also vor Einsetzen der Gruppenverfolgung - ausgereist sind, können sich nach alledem nicht auf eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung der Kurden in den Notstandsprovinzen als objektiven Nachfluchtgrund berufen. Auf die Frage, ob im Anschluss an die Rechtsprechung des 12. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs seit August 2002 davon auszugehen ist, dass eine Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger etwa seit Beginn des Jahres 2002

nicht mehr angenommen werden kann, kommt es demzufolge im vorliegenden Verfahren nicht an.

Die Kläger sind auch unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse bei einer Rückkehr in die Türkei politischer Verfolgung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt. Die Kläger berufen sich im Asylfolgeverfahren für die drohende Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zum einen darauf, dass die Familie der Kläger auffällig geworden sei und nach dem Kläger zu 1. in seinem Heimatort noch gesucht werde. Darüber hinaus begründet der Kläger zu 1. seine Verfolgungsgefahr mit neuen exilpolitischen Betätigungen.

Soweit der Kläger zu 1. die Situation in seiner Heimatregion angesprochen und dazu den Zeugen A. T. sowie das Schreiben der Generalkommandantur vom 2. November 2000 als neue Beweismittel benannt hat, vermag der Senat auch auf Grund dieser Beweismittel keine Verfolgungsgefahr für die Kläger mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit festzustellen.

Dem Schreiben der Generalkommandantur vom 2. November 2000 kann bereits deshalb kein Beweiswert zukommen, weil es sich nicht um ein authentisches Dokument handelt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auch der Aussage des vom Senat als Zeugen vernommenen A. T. ist eine Rückkehrgefährdung der Kläger nicht zu entnehmen. Der Zeuge hat bekundet, dass die Familie des Klägers zu 1. auch in der Zeit [REDACTED] noch unter Beobachtung der örtlichen Sicherheitskräfte gestanden habe. So hat er von einer Durchsuchungsaktion im Hause der Familie A. berichtet sowie davon, dass er im [REDACTED] wegen der Suche nach Angehörigen der Familie zur Oberstaatsanwaltschaft nach [REDACTED] geladen worden sei. Auch habe er gesehen, wie die Mutter und die Schwester des Klägers zu 1. [REDACTED] einmal von Soldaten abgeholt worden seien. Namen von Mitgliedern der Familie A. - so der Name des Klägers zu 1. und auch der des [REDACTED] - seien auf einer Liste gewesen, die ihm von der Gendarmerie gezeigt worden sei und deren Anschriften man vom ihm habe erfahren wollen; die Personen auf der Liste, auf der auch der Name des Klägers zu 1. gestanden habe, seien wegen Unterstützung und Gewährung von Unterschlupf gesucht worden.

Die Aussagen des Zeugen A. T. zeigen, dass der Kläger zu 1. - sei es wegen eigener Aktivitäten, sei es wegen Aktivitäten anderer Familienmitglieder - wohl in den Blickpunkt der örtlichen Behörden geraten war. Der Zeuge hat jedoch nichts dazu sagen können, ob der Kläger zu 1. einer landesweiten Suche ausgesetzt ist. Es mag daher durchaus

ein gewisses örtliches Interesse an der Person des Klägers zu 1. bestanden haben. Für den Senat ist aber schon nicht ersichtlich, dass auch im [REDACTED] noch nach dem bereits [REDACTED] ausgereisten Kläger zu 1. in der Heimatregion gesucht werden sollte. Darüber hinaus hat bereits zur Zeit der Ausreise des Klägers zu 1. kein Anhaltspunkt dafür bestanden, dass nach ihm landesweit gesucht wurde (siehe oben); an dieser Situation hat sich jedenfalls nichts im Hinblick auf eine neue Verfolgungsgefahr des Klägers zu 1. geändert. Die Kläger werden daher bei einer Einreise in die Türkei nicht wegen alter Aktivitäten des Klägers zu 1. aus der Zeit vor seiner Ausreise an der Grenze mit Festnahme und Befragungen rechnen müssen. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Aktivitäten des Klägers zu 1. vor seiner Ausreise bei einer Wiedereinreise den Einreisebehörden bekannt wären und zu Überprüfungen führen könnten.

Die Kläger müssen aber auch nicht wegen der exilpolitischen Betätigung des Klägers zu 1. bei einer erzwungenen Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung rechnen.

Auch die von dem Kläger zu 1. in dem Folgeverfahren neu vorgetragene weiteren Aktivitäten führen nicht zu einer Rückkehrgefährdung der Kläger.

Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass untergeordnete politische Betätigungen in Deutschland nicht zu Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei führen. Eine politische Verfolgung auf Grund exilpolitischer Aktivitäten in Deutschland droht demgemäß erst dann, wenn diese Betätigung für die kurdische Sache in hervorgehobener Weise erfolgt und den türkischen Sicherheitskräften bekannt geworden ist. Dies kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn der Aktivist als exponiertes Mitglied einer staatsfeindlichen Gruppe innerhalb oder außerhalb dieser Gruppe einen Bekanntheitsgrad erlangt, der die Aufmerksamkeit eines möglichen Spitzels innerhalb der Gruppe oder von Mitarbeitern des türkischen Geheimdienstes außerhalb der Gruppe erregt. Es muss sich also bei ihm um einen exponierten Regimegegner handeln. Insoweit wird auf die Entscheidung des Senats vom 22. Januar 2003 (6 UE 2656/97.A) insbesondere auf die Seiten 15 bis 17 verwiesen.

Die von dem Kläger zu 1. im Asylfolgeverfahren vorgetragene exilpolitischen Betätigungen sind nicht geeignet, den Kläger zu 1. als exponierten Regimegegner erscheinen zu lassen. Was den Auftritt des Klägers zu 1. bei [REDACTED] betrifft, so ist bereits dem klägerischen Vortrag selbst nicht zu entnehmen, inwieweit der Kläger zu 1. dadurch sich als exponierter Regimegegner gezeigt haben könnte. Der Kläger zu 1. hat

auf ausdrückliche Nachfrage vor dem Bundesamt dazu erklärt, es sei um ein Festival gegangen und er sei bei der Diskussionsveranstaltung deutlich zu sehen gewesen. Auf die Frage, ob er etwas besonderes gesagt oder getan habe, hat der Kläger zu 1. mit "nein" geantwortet. Auch wenn türkische Stellen die Auslandsaktivitäten oppositioneller Organisationen besonders beobachten (Kaya an VG Frankfurt/Oder vom 28.02.2000) und dabei auch die türkische Presse, Rundfunk- und Fernsehsendungen kontrollieren, um Informationen zu sammeln (Kaya an Rechtsanwalt Brühl vom 18.04.1997), so ist nicht davon auszugehen, dass die türkischen Geheimdienste oder sonstige Stellen ein besonderes Interesse an der Person des Klägers auf Grund dieser Sendung haben könnten. Auch den türkischen Behörden ist nämlich bekannt, dass Asylsuchende im Ausland oftmals exilpolitische Aktivitäten entwickeln, um sich ein Bleiberecht zu verschaffen. Der Kläger zu 1. ist in dieser Sendung bereits nach seinem eigenen Vortrag nicht besonders durch bestimmte Redebeiträge oder ähnliches in Erscheinung getreten; es ist auch nicht dargetan, dass der Fernsehsendung insgesamt eine besondere politische Bedeutung zukam.

Schließlich kommt auch dem Umstand, dass der Kläger zu 1. in der [REDACTED] vom [REDACTED] auf einem Foto abgebildet ist, keine eine Rückkehrgefährdung begründende Bedeutung zu. Das Foto zeigt den Kläger zu 1. inmitten einer großen Menge von Teilnehmern einer Newroz-Veranstaltung in [REDACTED]. Es ist schon zweifelhaft, dass der Kläger zu 1., der namentlich - soweit ersichtlich - nicht erwähnt wird, überhaupt für türkische Behörden identifizierbar ist. Keinesfalls wird durch das Foto jedoch eine herausgehobene Position des Klägers zu 1. bei dieser Veranstaltung belegt. Er ist Teilnehmer einer Großveranstaltung von ca. 5000 Türken. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund türkische Stellen ein Interesse gerade an seiner Person haben sollten.

Damit hat der Kläger zu 1. auch im Asylfolgeverfahren keine exilpolitischen Aktivitäten vorgetragen, die ihn aus der Gruppe der allgemein exilpolitisch Tätigen herausheben und als Anführer oder Rädelsführer oppositioneller Gruppierungen erkennbar werden ließen. Es ist daher nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger bei einer erzwungenen Rückkehr in die Türkei wegen der von dem Kläger zu 1. begangenen exilpolitischen Aktivitäten auffallen werden.

Eine Gefahr politischer Verfolgung ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass - wie der Kläger zu 1. vorgetragen hat - Verwandte von ihm "sich der Guerilla angeschlossen" hätten. Zum einen ist weder behauptet noch ersichtlich, dass landesweit nach diesen

Personen gesucht würde. Auch der als Zeuge vernommene A. T. hat lediglich eine regionale Nachfrage nach Mitgliedern der Familie A. bekundet. Zum anderen ist den Klägern auch zuzumuten, sich außerhalb ihrer Heimatregion aufzuhalten, und damit eventuellen Nachfragen seitens der örtlichen Behörden auszuweichen.

Die Kläger können daher in die Türkei zurückkehren, ohne dass ihnen dort politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Für die Kläger sind auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht festzustellen, da diese in dem hier maßgeblichen Umfang mit denen des Art. 16a GG übereinstimmen (vgl. dazu: BVerwG, 26.10.1993 - 9 C 50.92 u.a. -, EZAR 203 Nr. 2 und 18.01.1995 - 9 C 48.92 -, EZAR 230 Nr. 3).

Den Klägern steht schließlich ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht zu. In dem Vortrag des Klägers zu 1., er leide nach der psychologischen Stellungnahme des Evangelischen Regionalverbandes [REDACTED]

[REDACTED] an einer posttraumatischen Belastungsstörung, kann weder ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK noch nach § 53 Abs. 6 AuslG gesehen werden.

Nach § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK darf niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat ausdrücklich anschließt, liegen diese Voraussetzungen allerdings nur dann vor, wenn der um Abschiebungsschutz nachsuchende Ausländer im Zielland der Abschiebung Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung durch den Staat oder staatsähnlichen Organisation unterworfen zu werden (BVerwG, 15.04.1997 - 9 C 38/96 -, BVerwGE 104, 265 ff.). Der Begriff der Behandlung setzt ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus. Art. 3 EMRK schützt dementsprechend nicht vor den Folgen der allgemeinen Lebensumstände in einem Staat. Es liegt daher kein Abschiebungshindernis nach Art. 3 EMRK in der Person des Klägers vor, weil weder der Abbruch seiner Behandlung in Deutschland noch eine etwaige fehlende Möglichkeit der Fortsetzung dieser Behandlung in der Türkei ein vorsätzliches und gezieltes Verhalten des türkischen Staates beinhaltet.

Wegen der bei dem Kläger zu 1. diagnostizierten Erkrankung liegt in seiner Person aber auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vor. Gemäß dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat

abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG auf zielstaatsbezogene Gefahren beschränkt. § 53 AuslG erfasst demnach ausschließlich Gefahren, die dem Ausländer im Zielland der Abschiebung drohen. Hindernisse, die einer Vollstreckung der Ausreisepflicht entgegen stehen, weil andernfalls ein geschütztes Rechtsgut im Bundesgebiet verletzt würde ("inlandsbezogene" Vollstreckungshindernisse), fallen dagegen nicht unter § 53 AuslG (ständige Rechtsprechung BVerwG, 11.11.1997- 9 C 13.96 -, BVerwGE 105, 322 ff.). Soweit in der vom Kläger zu 1. vorgelegten psychologischen Stellungnahme vom 22. Oktober 2001 auf eine suizidale Gefährdung verwiesen wird, so handelt es sich hierbei um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, das gegebenenfalls von den Ausländerbehörden bei der Durchführung der Abschiebung zu berücksichtigen wäre.

Demgegenüber kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG darstellen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Zwar ist es nach Auskunft des Auswärtigen Amtes für bestimmte betroffene Gruppen psychisch kranker Menschen in der Türkei fast völlig aussichtslos, adäquate Behandlungsmethoden und Verfahren in Anspruch nehmen zu können (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2000, Anlage, bestätigt durch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2002). Dies betrifft die Gruppe der schwerst Traumatisierten wie vergewaltigte Frauen oder Menschen mit Angsttraumata nach Misshandlungen. Denn Dauereinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene sind nicht vorhanden, weiterführende Therapien können im Allgemeinen nicht angeboten werden. Es ist vorliegend jedoch nicht davon auszugehen, dass die bei dem Kläger zu 1. diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung bei Abbruch oder Verschlechterung der therapeutischen Behandlung sich dergestalt verschlimmern würde, dass für den Kläger zu 1. dadurch eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben bestünde. Nach der dem Gericht vorgelegten psychologischen Stellungnahme des Evangelischen Regionalverbandes vom 22. Oktober 2001 zählt der Kläger zu 1. nicht zu jener Gruppe schwerst Traumatisierter, für die auf Grund der schlechten Versorgungslage im Hinblick auf psychiatrische Behandlung in der Türkei eine Rückführung dorthin zu einer Gefahr i. S. d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG führen würde. Dies ergibt sich zum einen bereits daraus, dass der Kläger zu 1. zwar nach der Stellungnahme unter den Symptomen einer Belastungsstörung

leidet, dies jedoch offenbar kein gravierendes Ausmaß angenommen hat, da der Kläger zu 1. sich erst etliche Zeit nach Auftreten der Symptome in ärztliche Behandlung begeben hat und zuvor die von ihm angestrebten Gerichtsverfahren stets mit der ihm drohenden Gefahr politischer Verfolgung in der Türkei begründet hat. Auch gelangt der Senat zu dieser Auffassung auf Grund des Wortlauts des Gutachtens. Dahingestellt bleiben soll in diesem Zusammenhang, dass die dort getroffene Diagnose im Wesentlichen auf den Schilderungen des Klägers zu 1. über Vorkommnisse in seinem Heimatland beruht, im vorangegangenen Asylverfahren jedoch bereits rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Kläger zu 1. sein Heimatland unverfolgt verlassen hat und sich auch im vorliegenden Verfahren kein Vortrag ergeben hat, der eine politische Vorverfolgung des Klägers zu 1. begründet. Auch wenn in dem Gutachten ausgeführt wird, dass der Kläger zu 1. noch längere Zeit Unterstützung und professionelle Hilfe brauchen werde, so ist nichts dazu gesagt, dass ihm ohne therapeutische Behandlung eine Gefahr für Leib oder Leben drohte. Der Kläger zu 1. gehört daher nicht zu dem Kreis schwerst Traumatisierter und muss bei einer Rückkehr in die Türkei auf die dortigen Behandlungsmöglichkeiten, auch wenn diese nicht den Möglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, verwiesen werden. Auch wenn nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes eine weiterführende Therapie psychischer Erkrankungen in der Türkei nur in geringem Umfang geleistet werden kann, so ergibt sich daraus doch, dass die rein medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen als gesichert gelten muss. Die Fortsetzung einer eventuell notwendig werdenden medikamentösen Behandlung des Klägers zu 1. - nach der psychologischen Stellungnahme vom 22. Oktober 2001 ist eine solche derzeit offensichtlich nicht erforderlich - ist daher als möglich anzusehen.

Da somit auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG für den Kläger zu 1. nicht festzustellen sind - für die Kläger zu 2. und 3. werden eigene Abschiebungshindernisse nicht geltend gemacht -, ist die Berufung der Kläger insgesamt zurückzuweisen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten des Zulassungsantragsverfahrens haben die Kläger zu tragen, da ihr Rechtsmittel keinen Erfolg hat (§ 154 Abs. 2, § 159 VwGO i. V. m. § 100 ZPO), wobei gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG Gerichtskosten nicht erhoben werden. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 708 Nr. 10, § 711 Satz 1 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Schulz

Fischer

Dyckmans